

Allgemeine Geschäftsbedingungen - Grosseibl Metallverarbeitung GmbH

1. Geltungsbereich

Diese Geschäftsbedingungen sind grundsätzlich Bestandteil aller Angebote und Verträge über Lieferungen und Leistungen der Großeibl Metallverarbeitung GmbH & Co. KG (Unternehmen) an Unternehmen nach § 14 BGB, juristischen Personen, in laufenden und künftigen Geschäftsverbindungen. Sie gelten auch für Dienst- und Konstruktionsleistungen, die nicht Gegenstand eines selbständigen Vertrages sind. Geschäftsbedingungen des Bestellers, insbesondere Einkaufs- oder Bestellbedingungen gelten nicht, es sei denn, dass diese vom liefernden Unternehmen ausdrücklich anerkannt werden.

2. Angebot und Vertragsabschluss

Die Angebote der Großeibl Metallverarbeitung GmbH & Co. KG sind freibleibend und unverbindlich. Aufträge müssen zur Wirksamkeit schriftlich vom Besteller getätigt werden. Sämtliche Unterlagen, Zeichnungen, Angaben und Dateien, ev. Materialein usw., die zur Fertigung Voraussetzung sind, müssen rechtzeitig zur Verfügung stehen. Die schriftliche Auftragsbestätigung des Unternehmens ist dann maßgeblich.

3. Preise

Soweit nicht anders angegeben, haben die in seinen Angeboten enthaltenen Preise eine Gültigkeit von *6 Wochen ab deren Erstellung*. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung des Unternehmens genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich *ab Werk* und *ohne* die Kosten für *Verpackung oder Versicherung*.

4. Liefer- und Leistungszeit

Verbindliche Liefertermine oder -fristen müssen schriftlich vereinbart werden. Lieferfristen beginnen nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen und der rechtzeitigen Material- und Planungsbeistellungen. Wird die vom Unternehmen geschuldete Leistung durch höhere Gewalt, rechtmäßigen Streik, unverschuldetes Unvermögen auf Seiten des Unternehmens oder seiner Lieferanten verzögert, berechtigt dies den Unternehmer die Lieferung bzw. Leistung, um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben, soweit nicht ein anzuerkennendes Interesse des Bestellers entgegensteht. Auf die Leistungs- und Lieferzeitverlängerung kann sich der Unternehmer nur berufen, wenn er den Besteller über die vorgenannten Umstände der Verzögerung unverzüglich benachrichtigt. Dauert die Behinderung länger als 6 Wochen, ist der Besteller nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Der Unternehmer ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, soweit dies für den Besteller zumutbar ist. Mit der Übergabe an die Bahn, den Spediteur oder den Frachtführer bzw. mit Beginn der Lagerung, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder Lagers, geht die Gefahr auf den Partner über, *auch dann, wenn das Unternehmen die Anlieferung übernommen hat*.

5. Gewährleistung

Maßgebend für Qualität und Ausführung sind die Beschreibungen der vereinbarten Beschaffenheit. Der Hinweis auf technische Normen dient der Leistungsbeschreibung und ist nicht als Beschaffenheitsgarantie auszulegen. Sachmängelansprüche sowie Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand oder dem Werk selbst entstanden sind (Mangelfolgeschäden) verjähren nach 12 Monaten. Dies gilt nicht, wenn gesetzlich längere Fristen zwingend vorgeschrieben sind. *Die Verjährung beginnt mit der Abnahme des Werkes*. Der Besteller verpflichtet sich, bei der gelieferten Ware, Stichprobenartige Mess- und Qualitätsuntersuchungen durchzuführen. Offensichtliche Mängel müssen zwei Wochen nach Lieferung der Ware oder bei Abnahme der Leistung schriftlich gerügt werden. Nach Ablauf dieser Frist können Gewährleistungsansprüche wegen offensichtlicher Mängel nicht mehr geltend gemacht werden. Ist der Auftrag für beide Vertragsteile ein kaufmännisches Geschäft gilt § 377 HGB. Bei berechtigten Mängelrügen hat der Unternehmer die Wahl, entweder die mangelhaften Liefergegenstände nach zu erfüllen oder dem Besteller gegen Rücknahme des beanstandeten Gegenstandes Ersatz zu liefern.

Kommen wir diesen Verpflichtungen nicht oder nicht vertragsgemäß innerhalb einer angemessenen Zeit nach, so kann der Partner auch schriftlich eine letzte Frist setzen, innerhalb derer wir unseren Verpflichtungen nachzukommen haben. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist, kann der Partner Minderung des Preises verlangen, vom Vertrag zurücktreten oder die notwendige Nachbesserung selbst oder von einem Dritten auf unsere Kosten und Gefahr vornehmen lassen. Eine Kostenerstattung ist ausgeschlossen, wenn die Aufwendungen sich erhöhen, weil die Ware nach unserer Lieferung an einen anderen Ort verbracht worden ist, es sei denn, dies entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware. Eigenmächtiges Nacharbeiten und unsachgemäße Behandlung haben den Verlust aller Mängelansprüche zur Folge. Verschleiß oder Abnutzung in üblichem Umfang rechtfertigen keine Mängelansprüche. Bei

Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung des Unternehmens auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn kein vorsätzliches Handeln vorliegt.

6. Vergütung

Ist die vertragliche Leistung vom Unternehmen geleistet und abgenommen, so ist die *Vergütung nach einfacher Rechnungslegung* ohne Skontoabzug zu entrichten, sofern nichts anderes vereinbart ist. Für *Lohnarbeit* gilt *8 Tage netto*, ansonsten *14 Tage 2%*, *30 Tage netto*, als allgemeines Zahlungsziel, wenn keine anderen Zahlungsziele ausdrücklich, schriftlich festgelegt werden.

7. Pauschalierter Schadensersatz

Kündigt der Besteller vor Ausführung den Auftrag, so ist der Unternehmer berechtigt, 5% der Gesamtauftragssumme als Schadensersatz zu verlangen. Dem Besteller bleibt ausdrücklich das Recht vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

8. Zahlung

Die Zahlung erfolgt normalerweise bargeldlos, außer bei besonderer Vereinbarung. Die Herstellkosten für Muster und Fertigungsmittel (Werkzeuge, Formen, Vorrichtungen etc.) werden, sofern nichts anderes vereinbart ist, von der zu liefernden Ware gesondert in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für Fertigungsmittel, die infolge von Verschleiß ersetzt werden müssen. Wenn nach Vertragsabschluss erkennbar ist, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Partners gefährdet wird, so können wir die Leistung verweigern und dem Partner eine angemessene Frist bestimmen, in welcher er Zug, um Zug gegen Lieferung zu zahlen oder Sicherheit zu leisten hat. Bei Verweigerung des Partners oder erfolglosem Fristablauf sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

9. Aufrechnung

Die Aufrechnung mit anderen als unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen.

10. Eigentumsvorbehalt

- Gelieferte Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Unternehmers. Der Besteller ist verpflichtet, Pfändungen der Eigentumsvorbehaltsgegenstände dem Unternehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Pfandgläubiger von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten.
- Erfolgt die Lieferung für einen vom Besteller unterhaltenen Geschäftsbetrieb, so dürfen die Gegenstände im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiter veräußert werden. In diesem Fall werden die Forderungen des Bestellers gegen den Abnehmer aus der Veräußerung bereits jetzt in der Höhe des Rechnungswertes des gelieferten Vorbehaltsgegenstandes dem Auftragnehmer abgetreten. Bei Weiterveräußerung auf Kredit hat sich der Besteller gegenüber seinem Abnehmer das Eigentum vorzubehalten. Die Rechte und Ansprüche aus diesem Eigentumsvorbehalt gegenüber seinem Abnehmer tritt der Besteller hiermit an den Unternehmer ab. Die Abtretung wird bereits hiermit angenommen.
- Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsgegenstände mit anderen Gegenständen durch den Besteller, erwirbt der Unternehmer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsgegenstände zum Wert der übrigen Gegenstände zum Zeitpunkt der Vermischung oder Verarbeitung.

11. Gewerbliche Schutzrechte

An Kostenvoranschlägen, Entwürfen, Zeichnungen und Berechnungen behält sich der Unternehmer sein Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen ohne seine Zustimmung weder genutzt, vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden.

12. Geheimhaltung

Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart oder üblich ist, gelten die dem Unternehmen im Zusammenhang mit Bestellung unterbreiteten Informationen als nicht vertraulich. Sind beide Vertragsparteien Kaufleute, so ist ausschließlicher Gerichtsstand der Gesellschaftssitz der Firma Großeibl Metallverarbeitung GmbH & Co. KG. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Stand 10.07.2016/01.04.2024